

Prof. Dr. Dr.h.c. Reinhard Wiesner  
**Kinder- und Jugendhilfe**  
**zwischen infrastrukturellen Aufgaben**  
**und individuellen Leistungen**

*Jugendhilfe in der Einzelfalle*  
2.Kinder- und Jugendhilfetag  
Hildesheim 24.April 2012

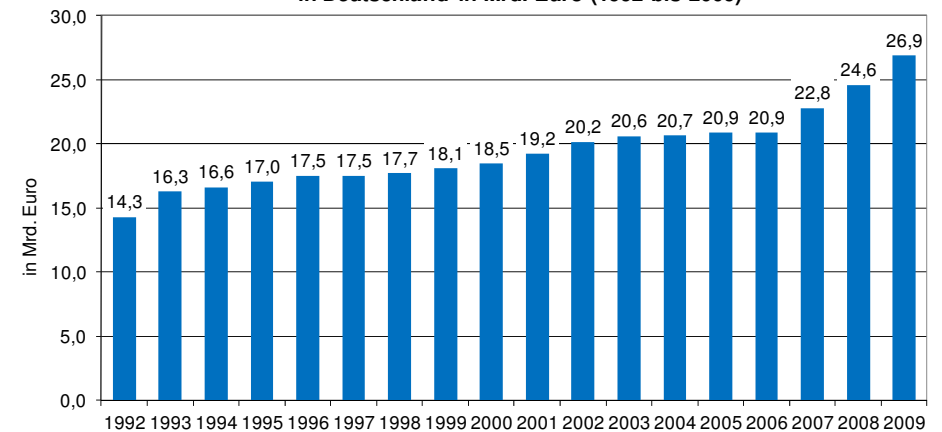
## Übersicht

- I. **Der Angriff der A-Staatssekretäre**
- II. Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- III. Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle von Prävention und Intervention
- IV. Die Kinder- und Jugendhilfe im Konzert der Systeme
- V. Neue Anforderungen durch das Inklusionsparadigma

## Entwicklungen

- Steigende Kosten in den Hilfen zur Erziehung
- Steigende Kosten im stationären Bereich trotz des Ausbaubooms im ambulanten Bereich (Grenzen der Substitutionslogik)
- Die unterschiedliche Entscheidungspraxis in den Jugendämtern (bedarfsbeeinflussende Variablen)
- Die begrenzten Möglichkeiten der Steuerung

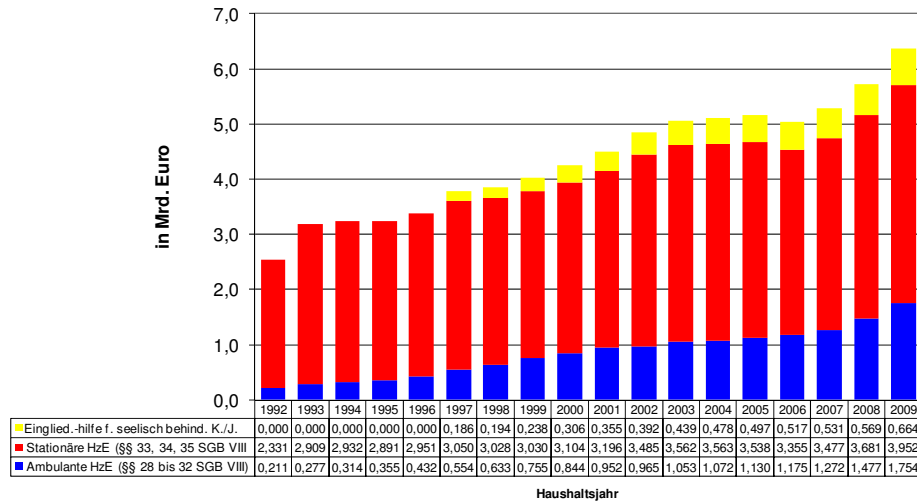
**Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in Mrd. Euro (1992 bis 2009)**



Anmerkung: Es handelt sich hier um die Aufwendungen der öffentlichen Gebietskörperschaften, insbesondere seitens der kommunalen Jugendämter.  
Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Ausgaben und Einnahmen; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

## PM des Statistischen Bundesamtes vom 18.01.2012

Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte Leistungsbereiche des SGB VIII in  
Mrd. Euro (Deutschland; 1992 bis 2009)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmund der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

### Ausgaben 2010: 28,9 Mrd Euro für Kinder- und Jugendhilfe

- Steigerung gegenüber 2009 um 7,4 % (netto 8,2%)

davon: 16,2 Mrd Euro für Kindertagesbetreuung (Steigerung 11%)

### 7,5 Mrd Euro für Hilfen zur Erziehung

davon 4,1 Mrd Euro für vollstationäre Hilfen (Steigerung: 5,7%)

3,4 Mrd Euro für ambulante/ teilstationäre Hilfen

Die Ausgaben für **sozialpädagogische Familienhilfe** lagen bei 729 Millionen Euro und damit um **7,3 % höher** als im Vorjahr.

## Das Papier der A-Länder („Diagnose“)

(Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011 in Berlin)

- ...Die Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und die starke Stellung freier Träger bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots macht dieses System immer teurer
- Fehlende Angebotssteuerung
- Mangelnde Wirksamkeit ambulanter Hilfen (SPFH)
- Wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen sind gegenüber den Rechtsansprüchen nachrangig und können nicht ausgebaut werden

## Das Papier der A-Länder („Therapievorschlag“)

- Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf HzE) durch eine Gewährleistungsverpflichtung
- Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ gegenüber der Hilfe zur Erziehung

## Was dann folgte ...

- Konzeptionelle Vorschläge zu Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung in **Hamburg** (24.8.2011)
- Expertenworkshop **Länder und kommSpVerbände** „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfe zur Erziehung“ in Berlin ( 4.11.2011)
- Gründung des Bündnisses Kinder- und Jugendhilfe – für Professionalität und Parteilichkeit (13.1.2012)
- Diskussionspapier der **AGJF** (Länder) zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung (29./30.3.2012)

## Die Thesen im Diskussionspapier der AGJF v. 30./ 31.3.

- Verknüpfung der Hilfen mit anderen Leistungssystemen, die auf den Lebensalltag von Familien Einfluss nehmen
- Kooperation der Systeme setzt ein gemeinsames Verständnis über Aufgaben und Ziele voraus
- Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern ist eingebettet in die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

## Die Themen für die fachpolitische Debatte

- Bedarfsorientierung statt Angebotsorientierung: Ausgestaltung einer vielfältigen Hilfelandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe
- Zusammenarbeit über die Systemgrenzen hinweg

## Übersicht

- I. Der Angriff der A-Staatssekretäre
- II. **Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**
- III. Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle von Prävention und Intervention
- IV. Die Kinder- und Jugendhilfe im Konzert der Systeme
- V. Neue Anforderungen durch das Inklusionsparadigma

**Ziel: Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 SGB VIII)**

- Das **Kind** als Träger der Menschenwürde und des Rechts auf Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Erziehungsverantwortung der **Eltern/ Staatliches Wächteramt**
- Eigenständiger Erziehungsauftrag der **Schule**

## **Elternverantwortung (Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG)**

- „*Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*“
- Der individuellen Elternverantwortung entspricht das **Recht des Kindes** auf Erziehung gegenüber den Eltern.
- Durch (rechtzeitige und bedarfsgerechte) **Hilfen an die Eltern** zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz bzw. der unmittelbaren Förderung des Kindes
  - stärkt und sichert der Staat (mit Hilfe der Leistungserbringer)
    - das **Elternrecht** und
    - den **Anspruch des Kindes auf Erziehung**
  - beugt der Staat einer Kindeswohlgefährdung vor und kann auf Eingriffe in die Elternverantwortung verzichten.

## **Staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)**

- „*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft*“
- Der **Anspruch des Kindes auf Schutz** vor Gefahren für sein Wohl wird erfüllt
  - durch staatliche Hilfe (unter Beteiligung der Leistungserbringer) für die Eltern bei der Gefahrenabwehr
  - durch rechtsverbindliche Einflussnahme auf die Elternverantwortung durch das Familiengericht (Ge- oder Verbote, Beschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge)
  - durch den Schutz des Kindes in akuten Krisensituationen

## **Zwischenfazit**

- Primär präventive Leistungen, wie z.B. Elternbildung und
- sekundär präventive Leistungen wie Hilfe zur Erziehung der Jugendhilfe , dienen
  - der Sicherung des Elternrechts und damit
  - der Stärkung des Kindeswohlsbeugen einer Kindeswohlgefährdung und ggf. einem Eingriff in die elterliche Sorge vor und  
▶ **sichern damit Kindesrechte und Elternrechte.**

# Übersicht

- I. Der Angriff der A-Staatssekretäre
- II. Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- III. Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle von Prävention und Intervention
- IV. Die Kinder- und Jugendhilfe im Konzert der Systeme
- V. Neue Anforderungen durch das Inklusionsparadigma

## Die rechtliche Ausgestaltung des Hilfesystems

- Der Statuswandel von Eltern/ Kindern und Jugendlichen: Vom Objekt öffentlicher Fürsorge zum Rechtssubjekt
- Rechtsanspruch
  - ▶ auf Hilfe  
oder
  - ▶ auf eine gesetzlich genau definierte Leistung  
oder
  - ▶ auf eine „dem Grunde nach gesetzlich definierte, aber im Hinblick auf den Einzelfall gemeinsam ausgestaltete Hilfe“

## Generalklausel oder differenziertes Leistungssystem?

- **JWG:** *Anspruch auf die im Einzelfall geeignet und notwendige Hilfe*
  - keine Entwicklung einer differenzierten Angebotslandschaft
  - Dominanz der klassischen Formen der „öffentlichen Erziehung“
  - Keine Impulse zum Ausbau der Kindertagesbetreuung
- **SGB VIII:** Ausdifferenzierung eines Leistungsprogramms
  - Deckung unterschiedlicher Bedarfe durch unterschiedliche Leistungstypen
  - Allgemeine Angebote (primärpräventive Leistungen)
  - Leistungen in bestimmten Lebenslagen und Erziehungssituationen

- **Ambivalenz gesetzlicher Typisierung:**

Sicherung eines differenzierten Angebotsspektrums

aber:

Risiko

der Versäulung von Angeboten

der Angebotsorientierung statt Bedarfsorientierung

## Inhalt und Ziele der Hilfe zur Erziehung (1)

- Ausgangspunkt für die Feststellung des Hilfebedarfs ist die **(gestörte) Eltern-Kind-Interaktion (systemische Betrachtung)**.
- Geeignet und notwendig sind solche Maßnahmen, die Erfolg versprechend erscheinen, um die Eltern-Kind-Interaktion zu verbessern.
- Dabei ist das **Spektrum der Hilfeziele** bei der Hilfe zur Erziehung **vielfältig** und stellt auf die Art der **Interaktionsstörung** und die bei Kind/ Jugendlichen und Eltern vorhandenen oder zur aktivierenden **Ressourcen** ab.

## Inhalt und Ziele der Hilfe zur Erziehung (2)

**Ziele** können deshalb z.B. sein

- die Beseitigung von Kompetenzdefiziten bei den Eltern
  - die unmittelbare Unterstützung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen
  - die partielle und zeitlich begrenzte Erziehung durch dritte Personen (Pflegeeltern, Heimerzieher) mit begleitender Elternarbeit zur Rückgewinnung der notwendigen elterlichen Erziehungskompetenz
  - die vollständige und dauerhafte Erziehung durch dritte Personen (Vollzeitpflege, Verselbständigung älterer Jugendlicher) mit begleitender Elternarbeit für die Ablösungs- und Übergangsphase
- Die **Arbeit mit den Eltern** als konstitutives Element

## Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung

- Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet
- Die Hilfe ist im Hinblick auf das Ziel geeignet und notwendig
  - Wird eine helfende Intervention für erforderlich gehalten („Normalitätskonzept“)
  - Sind alternative Hilfen ebenso oder besser geeignet? (Die Frage wird nur relevant, wenn alternative Hilfen tatsächlich verfügbar sind)

## Hilfe zur Erziehung als Leistung zur Deckung **spezifischer Bedarfe**

- „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechend Erziehung ist nicht gewährleistet“
- die Eltern sind zur Kooperation bereit und in der Lage
- **Unterhalb der Schwelle**
  - Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung an die Eltern (Frühe Hilfen)
- **Oberhalb der Schwelle**
  - Ganzer oder teilweiser Entzug der elterlichen Sorge

## Spielräume für die „Vermeidung“ von Hilfe zur Erziehung

- Der Hilfebedarf ist unterhalb der Schwelle des Anspruchsniveaus der Hilfe zur Erziehung angesiedelt
  - Die Leistungsadressaten werden so frühzeitig erreicht, dass eine solche Hilfe den Bedarf deckt
  - Die Hilfe zielt nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf individuelle Unterstützung (Verbesserung der Infrastruktur)
- Aber:** Ein Hilfebedarf, der bereits die Beachtung eines Schutzkonzepts (Anhaltspunkte für eines Kindeswohlgefährdung - § 8a ) impliziert, wird in aller Regel eine Hilfe zur Erziehung erforderlich machen

## Hilfe zur Erziehung in Kooperation mit der Freien Jugendhilfe

Die Tätigkeit der freien Jugendhilfe

- als Ausdruck des eigenständigen Betätigungsrechts („Dienstleistungsfreiheit“)
- als Voraussetzung für ein plurales, „den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung“ entsprechendes Angebot
- als Voraussetzung für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts
- als Gegenstand der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

## Die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe

- Strukturelle Gesamtverantwortung (§ 79)
- Angebotssteuerung („Marktzulassung“)
  - Anerkennung als freier Träger (§ 75)
  - Abschluss von Vereinbarungen (§§ 78a ff)
- Individuelle Steuerungsverantwortung (§ 36a)
  - Fallbezogen (§§ 36, 36a Abs. 1)
  - Leistungsanbieterbezogen (§ 36 a Abs.2 bei niederschweligen Hilfen)

## Lösungsoptionen

- Die Fallsteuerung in den Sozialen Diensten ist zu verbessern
- Voraussetzung sind
  - ein entsprechendes Profil des ASD
  - eine adäquate Personalausstattung
  - eine entsprechende Verfahrenskultur

## Vom Markt wieder zurück zum Korporatismus ?

- Der Anspruch der Leistungserbringer auf Zulassung zum Markt
- Die Verpflichtung zum Vertragsabschluss mit einer großen Zahl von Anbietern
- Das Betriebsrisiko des Leistungsanbieters
- Steuerung über das Wunsch -und Wahlrecht

# Lösungsoptionen

- Die Regelungen zur Entgeltfinanzierung müssen auf den Prüfstand
- Das Kriterium der fachlichen Eignung des Leistungsträgers (§ 78b) muss spezifiziert werden
- Eine weitergehende Änderung des SGB VIII mit dem Ziel der Einschränkung des Grundrechts auf Berufsausübung (Art. 12 GG) zur Legalisierung von exklusiven Sozialraumbudgets
  - erscheint fachlich nicht überzeugend
  - ist verfassungsrechtlich rechtlich nur zulässig, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist
  - bedarf einer genauen Prüfung im Hinblick auf die europarechtlich gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit

## Die Verknüpfung von HzE mit der Kindertagesbetreuung – oder: **Kita als HzE ?**

- ▶ **Forderung: „Vorrang des Regelsystems“**
- Leistungsk**onkurrenz** (Vorrang/ Nachrang) setzt Leistungsk**ongruenz** voraus:
- Hilfe zur Erziehung
  - ist auf das Eltern-Kind-System ausgerichtet
  - setzt einen „erzieherischen Bedarf“ voraus
- „Kinderbetreuung“
  - setzt an der (individuellen) Förderung des Kindes an
  - erfasst nur Kinder (bis zum Grundschulalter), nicht Jugendliche
  - wendet sich (ab 1.8.2013) an jedes Kind

## Die Verknüpfung von HzE mit der Kindertagesbetreuung – oder: **Kita als HzE ?**

- ▶ Daher ist die Frage der besseren Verknüpfung keine Frage der Leistungskonkurrenz sondern eine Frage der **organisatorischen Verknüpfung von Angeboten** der Kindertagesbetreuung mit Angeboten der Elternbildung (Eltern-Kind-Zentren)
- ▶ Der im Rahmen von HzE zu deckende Bedarf kann durch die Kita nicht gedeckt werden, allenfalls können sich entwickelnde Bedarfe früher erkannt und - sofern die Eltern kooperieren - durch weniger intensive Hilfen gedeckt werden

## Gruppenangebote versus „Einzelhilfen“- oder: **Gruppenhilfe vor Einzelhilfe ?**

- ▶ *„Die Hilfen sollen grundsätzlich nicht als Einzelmaßnahmen innerhalb der Familienwohnung stattfinden. Wenn Einzelmaßnahmen notwendig sind, dann mit dem Ziel auf ein Gruppenangebot hin zu wirken bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen und in die Regelsysteme zu integrieren“ (Fachanweisung ASD HH)*



## Gruppenangebote versus „Einzelhilfen“- oder: **Gruppenhilfe vor Einzelhilfe ?**

- § 27 Absatz 2 SGB VIII gibt kein abstraktes Rangverhältnis vor, sondern verlangt die Deckung des festgestellten Bedarfs unter Einbeziehung des sozialen Umfelds
- Die Vorgabe eines abstrakten Rangverhältnisses
  - geht von einer generellen Überlegenheit von Gruppenhilfen aus, die nicht belegt ist, und
  - wäre ein Rückfall in das Paradigma der Angebotsorientierung
  - lässt die Akzeptanz bzw. Kooperationsfähigkeit bzw.- willigkeit der Eltern/ des Kindes als für den Erfolg relevantes Auswahlkriterium außer Betracht

## Übersicht

- I. Der Angriff der A-Staatssekretäre
- II. Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- III. Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle von Prävention und Intervention
- IV. **Die Kinder- und Jugendhilfe im Konzert der Systeme**
- V. Neue Anforderungen durch das Inklusionsparadigma

## Wichtige Kooperationspartner

- Die Schulen
- Das Gesundheitssystem
- Die Agenturen für Arbeit
- Die Gerichte
- USW.....

## Kooperation- ein Geschäft auf Gegenseitigkeit !?

### § 81 SGB VIII:

Das Jugendamt kooperiert mit.....

### § 3 Abs.2 KKG:

In das Netzwerk Kinderschutz, das durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert wird, sollen einbezogen werden.....

► **Wer ist verpflichtet, mit dem Jugendamt zu kooperieren?**

## Die Verknüpfung von HzE mit der Schule – oder: **Schule als HzE !?**

- Qualifizierung des schulischen Auftrags zur Bildung und Erziehung
- ▶ Ziel individuelle Förderung **aller Kinder** (Inklusion)

**aber:** keine Verantwortungsübernahme der Schule für die Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern (rechtlicher Auftrag, fachliche Kompetenzen)

**deshalb:** enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und Jugendhilfe unter Beachtung der jeweiligen fachlichen und rechtlichen Kompetenzen

## Die Kooperation mit dem **Gesundheitssystem** – am Beispiel der Frühen Hilfen

- Das Gesundheitssystem als „Türöffner“
- **aber:** Gesundheitsförderung als Instrumentalisierung für den Kinderschutz
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung Früher Hilfen
- Verbindliches Einladungswesen als Beispiel für die Kooperation im Kinderschutz?

## Einzelfallorientierung versus Infrastruktur – oder : der **Vorrang der Sozialraumorientierung?**

*Thesen:*

- „*Erzieherische Unterstützung wird regelhaft durch eine wohnortnahe, alltagsentlastende unterstützende Infrastruktur geleistet*“
- „*Der Rechtsanspruch auf eine geeignete Hilfe zur Erziehung wird **im Regelfall am wirkungsvollsten** – mit der stärksten Beachtung der Menschenwürde – **durch entsprechende Angebote der Infrastruktur erfüllt, die eine große Einzelwirkung entfalten***“

## Die fachliche Kritik

- Sozialraumorientierung ist eine fachliche Methode neben anderen
- Soziale Räume und Lebenswelten decken sich nicht
- „Vom Fall zum Feld“ suggeriert Alternativität statt Komplementarität
- Ursachen der Hilfebedürftigkeit sind vielfältig und komplex
- Überschätzung der sozialräumlich aktivierbare Ressourcen
- Die behaupteten fachlichen und finanziellen Vorteile sind nicht evaluiert
- Sozialraumbudgetierung ist ein fachlich getarntes Sparprogramm

## Die rechtliche Kritik

- ▶ Sie bezieht sich nicht auf die Sozialraumorientierung sondern die Ausgestaltung von Sozialraumbudgets
- Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit der nicht berücksichtigten Leistungserbringer
- Mißachtung des Gebots der Trägerpluralität als Grundlage für das Wunsch- und Wahlrecht
- Gefahr der Verkürzung von Rechtsansprüchen bei Budgetknappheit
- Verlagerung der Steuerungskompetenz des Jugendamts auf Trägerverbände und sozialräumliche Gremien, Verschleierung der Verantwortlichkeiten und Verkürzung der Möglichkeiten verwaltungsgerichtlicher Kontrolle

## Zwischenfazit (1)

- Das **Ungleichgewicht** zwischen **Sicherung der Infrastruktur und Erfüllung von Rechtsansprüchen** kann nicht durch eine Reduzierung der Rechtsansprüche beseitigt werden.
  - ▶ Stattdessen muss der Aufbau und die Weiterentwicklung der Infrastruktur besser rechtlich abgesichert werden
- Hilfe zur Erziehung ist ein **spezifischer Hilfetypus** in einem differenzierten Leistungssystem

## Zwischenfazit (2)

- **Abstrakte Vorgaben zum Vor- oder Nachrang** einzelner Leistungen missachten die Profile der einzelnen Leistungstypen und die Pflicht zur Deckung des individuellen Bedarfs
- Die Weiterentwicklung liegt nicht in der Entprofilierung der HzE durch Auflösung bzw. Vermischung mit anderen Leistungstypen, sondern in der **organisatorischen und haushaltstechnischen Verknüpfung** der verschiedenen Leistungsangebote, die im Einzelfall eine Kombination verschiedener Leistungen zulässt

## Fazit

- Die Strukturprinzipien des SGB VIII haben sich im Grundsatz bewährt und sind genügend flexibel für neue Entwicklungen
- Gefordert ist
  - eine bessere Verzahnung der einzelnen Leistungen bzw. der verschiedenen Systeme (Beispiele Netzwerke Früher Hilfen)
  - sowie eine qualifizierte fachliche Steuerung durch die sozialen Dienste
- Steigende Kosten sind in erster Linie Hinweise auf prekäre Lebenssituationen
  - ▶ Deshalb müssen die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern in unserer Gesellschaft verbessert und nicht die Hilfen im Einzelfall beschnitten werden

# Übersicht

- I. Der Angriff der A-Staatssekretäre
- II. Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- III. Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle von Prävention und Intervention
- IV. Die Kinder- und Jugendhilfe im Konzert der Systeme
- V. **Neue Anforderungen durch das Inklusionsparadigma**

# Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Verabschiedung am 13. Dezember 2006
- Unterzeichnung durch Deutschland am 30. März 2007
- Inkrafttreten am 3. Mai 2008
- Ratifikation
  - zustimmungspflichtiges Vertragsgesetz am 1.1.2009 in Kraft getreten
  - seit 26. März 2009 in Deutschland verbindlich
  - Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens (Kabinettsbeschluss v.15.06.2011)

## Kerngedanken der Konvention (1): **Menschenwürde und Vielfalt**

- Bewusstsein für die Würde von Menschen mit Behinderungen
  - bei behinderten wie nicht-behinderten Menschen
- Überwindung des Defizit-Ansatzes
  - positives Verständnis: Behinderung **als Ausdruck der Vielfalt menschlichen Lebens**
- Soziale Inklusion und individuelle Autonomie
  - selbstbestimmtes Leben mit sozialen Bezügen

## Kerngedanken der Konvention (2) Behinderung als “gesellschaftliche Konstruktion”

- Behinderung resultiert aus der Beziehung zwischen
  - Personen mit Beeinträchtigungen und
  - den in Grundhaltungen und Umweltfaktoren bestehenden Barrierenmit der Folge, dass dadurch die vollständige und wirksame Beteiligung der Betroffenen auf der Grundlage der Gleichheit mit anderen behindert wird
- ▶ Menschen **sind nicht behindert**, Menschen **werden behindert**

# Inklusion versus Integration

## Integration

- zielt auf die (Wieder)eingliederung behinderter Menschen in bestehende gesellschaftliche Strukturen

## Inklusion

- verlangt Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen
- Alle Leistungssysteme müssen sich so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen ermöglichen
- Abschaffung von Parallelstrukturen und Sondereinrichtungen

## Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Dr. 16/12860)

- Die Bundesregierung unterstützt den inklusiven Ansatz der Berichtskommission insbesondere auch unter Bezugnahme der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und § 24 der UN Kinderrechtskonvention
- „Das Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche muss sich primär an der Lebenslage „Kindheit und Jugend“ orientieren“
- „...Trotz dieser zweifelsohne großen und vielfältigen Herausforderungen hält es die Bundesregierung für notwendig, die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Kinder- und Jugendhilfe intensiv zu prüfen.“

## Gesetzlicher Änderungsbedarf

Zusammenführung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung und mit erzieherischem Bedarf im SGB VIII

- ▶ **nur Erweiterung von § 35a SGB VIII ?:**  
Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendliche
- **oder:**
- ▶ ein neues inklusives Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe?

## Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe

- ▶ **Sicherung der Teilhabe in allen Lebensbereichen:**
- §§ 26, 33, 41, 55 SGB IX
- § 54 SGB XII

## Leistungen nach dem SGB IX

- § 26 : Leistungen zur **medizinischen** Rehabilitation
- § 33 : Leistungen zur Teilhabe am **Arbeitsleben**
- § 41: Leistungen im **Arbeitsbereich**
- § 55: Leistungen zur Teilhabe am **Leben in der Gemeinschaft**

## § 55 SGB IX: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- (2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere
- 1. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen,
- 2. **heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,**
- 3. Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- 4. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- 5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,
- 6. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- 7. Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

## Zwischenbilanz

- Ein inklusives Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe ist **nicht** der bloße Aufgabentransfer von der Sozial- auf die Kinder- und Jugendhilfe
- Vielmehr müssen alle Systeme dem Inklusionsparadigma Rechnung tragen
- Damit wird die Existenzberechtigung eines eigenständigen Behindertenrechts in Frage gestellt

## Aufgabe 1: Umbau des **Leistungssystems**

Kinder- und Jugendarbeit	Umsetzung des Inklusionsprinzips
(Schul)Sozialarbeit	Umsetzung des Inklusionsprinzips
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	Umsetzung des Inklusionsprinzips
Eltern- und Familienbildung (Frühe Hilfen)	Umsetzung des Inklusionsprinzips Ggf. ergänzende spezifische Leistungen
Hilfe zur Erziehung	Teil eines neuen Gesamtkonzepts der individuellen Entwicklungsförderung
Frühförderung	Teil eines neuen Gesamtkonzepts der individuellen Entwicklungsförderung
Eingliederungshilfe	Weitgehende Einbeziehung in das neue Gesamtkonzept der individuellen Entwicklungsförderung

## Aufgabe 2

### Rolle der **Leistungserbringer**

- Von der Angebotsorientierung zur **Bedarfsorientierung**
- Entwicklung einer bedarfsorientierten inklusiven Helfelandschaft
- Folgen des Zuständigkeitswechsels für den Bestand von Einrichtungen ?!
- Kooperation der Leistungserbringer mit dem Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

## Aufgabe 3

### Ausstattung des **Jugendamts**

- Multiprofessionelle Personalausstattung
- Qualifizierung des Personalbestands
- Personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft
- Konsequenzen im Hinblick auf die Mindestgröße/ Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft

## Aufgabe 4

### Schnittstellen zur **Sozialhilfe** (Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII)

- Regelung des **Zuständigkeitsübergangs** von der Jugendhilfe auf die **Sozialhilfe bzw. andere Systeme**
  - bei Schuleintritt
  - **mit Eintritt der Volljährigkeit**
  - späterer Zeitpunkt
- Betreuungskontinuität bei stationären Hilfen über den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs hinaus
- Erweiterung der Teilhabedimension auf die Elternschaft
  - Elternassistenz als Aufgabe der Sozialhilfe
  - Gemeinsame Unterbringung einer behinderten Mutter mit ihrem Kind als Komplexleistung?
  - **Elternassistenz** als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

## Aufgabe 5

### Schnittstellen zur **Schule**

- Normativer Vorrang der Schule (§ 10 Abs.1 Satz 1 SGB VIII)
- Umsetzung des Inklusionsprinzips im Schulbereich
  - Förderung **aller** Kinder durch die Schule
  - **Entlastung der Jugendhilfe** im Hinblick auf
    - spezielle Förderungsleistungen z.B. im Zusammenhang mit sog. Teilleistungsschwächen
  - Neuordnung der Assistenzdienste
  - Neue Formen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule (Jugendamt als „Entwicklungsagentur“)

## Bedeutung für die Jugendhilfe

- Die Entwicklung eines inklusiven Gesamtkonzepts ist weit mehr als die „Große Lösung“
- Sie kann nur erfolgreich sein,
  - wenn auch die anderen Systeme das Inklusionsprinzip konsequent umsetzen
  - wenn das Inklusionsprinzip auch gesellschaftlich akzeptiert wird
- Die Realisierung dieses Konzepts fordert von der Kinder- und Jugendhilfe im allgemeinen und den Jugendämtern im besonderen eine fachpolitische Neuorientierung (Inklusion als Handlungsprinzip)

## Die Bundesregierung sendet erste Signale

### • **Diagnose:**

„Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen .....

kann zu einer **Vielzahl von Abgrenzungs- und Schnittstellenproblemen** führen. Dann können die Hilfen nicht immer zielgenau, bedarfsgerecht und zeitnah erbracht werden. „

Quelle: **Nationaler Aktionsplan** zur Umsetzung des Übereinkommens der vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (S. 57)

## Die Bundesregierung sendet erste Signale

### • **„Therapie“:**

*Mit der Lösung dieser Schnittstellenproblematik ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe .....* beauftragt. *Perspektivisch gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen **unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden** zusammenzuführen („Große Lösung SGB VIII“).*

## Hilfe zur Erziehung

- ist ein **Hilfetypus innerhalb eines breiten Hilfespektrums**, das von der Sicherung der Infrastruktur bis zu intensiven Einzelhilfen reicht
- sichert durch die Einzelfallorientierung die Deckung des **individuellen Bedarfs**
- ist in vielen Fällen **Garant für die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern**
- verlangt die **Fallsteuerung durch das Jugendamt**
- muss finanziell und konzeptionell stärker **mit den Förderungsleistungen anderer Systeme verknüpft werden**
- bedarf **im Kontext der Inklusionsdebatte einer Neuausrichtung**
- **darf nicht gegen andere Formen der Unterstützung ausgespielt werden**



**Vielen Dank  
für  
Ihre Aufmerksamkeit !**